

Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 65, 1. Änderung „Prinzenstraße, Herzogring“

Stadt Voerde (Niederrhein)

Fachdienst 6.1

-Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz-

Voerde (Niederrhein), im Dezember 2023

Inhalt

1.Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung	2
2.Bestandserfassung und Zielsetzung des Bebauungsplanes.....	3
3.Betrachtung der Arten	5
4.Zusammenfassung.....	14
5.Literaturverzeichnis	15

1.Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung

Die Stadt Voerde (Ndrhh.) stellt den Bebauungsplan Nr. 65, 1. Änderung „Prinzenstraße, Herzogring“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung auf. Für beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB sind grundsätzlich die Umweltbelange zu berücksichtigen (§ 1 BauGB), jedoch gilt hier gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Es ist insoweit auch kein ökologischer Ausgleich erforderlich.

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben und damit auch bei der Durchführung von Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen nach BauGB ist als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zusammen mit den § 44 Abs. 5, 6 BNatSchG und § 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht vor, das heißt diese Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen, nicht speziell geschützten Arten grundsätzlich nur im Rahmen einer Eingriffsregelung behandelt. Bei der Artenschutzprüfung ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu untersuchen.

Nach dieser Vorschrift ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinsichtlich des Eintretens der Störungsverbote ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Störung handelt, also ob es durch die Störung zu einer

Verschlechterung der Lebensräume der Individuen kommt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann.

Dabei sind Störungen dann gegeben, wenn eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben sind, so dass etwa die Überlebenschancen gemindert werden oder der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird. Temporäre Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art sind dabei nicht tatbestandsmäßig. Beurteilungsmaßstab ist dabei § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach verstoßen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Entscheidend ist dabei das Kriterium, ob die Eingriffsintensität die langfristige Funktionalität, das heißt die funktionale Wirksamkeit im Lebenszyklus der Art ernsthaft gefährden kann.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Art zu definieren. Dazu zählen u.a. Balzplätze, Paarungsgebiete, Schlaf-, Rast- und Mauserplätze. Demgegenüber unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche den Schutzbestimmungen dann, wenn ihre Existenz für den Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte von besonderer Bedeutung ist.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigungen sind die anlagen-, betriebs- und baubedingten Beeinträchtigungen zu untersuchen.

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des europäischen Rechts stehen und aus naturschutzfachlicher Sicht in NRW genauer bestimmt sind.

Das bedeutet, dass solche Arten potentiell als gefährdet gelten, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und gleichgeartete, benachbarte Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Bei der Ermittlung von Ausweichlebensräumen ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien, Reptilien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden (Bebauungspläne der Innenentwicklung) Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Nr. 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insoweit ist auf der Grundlage der Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 65, 1. Änderung, kein ökologischer Ausgleich nach der Eingriffsregelung erforderlich.

2. Bestandserfassung und Zielsetzung des Bebauungsplanes

Hintergrund für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 ist, dass die Stadt Voerde (Ndrh.) ihren Spielflächenbedarfsplan neu aufgestellt hat. Er wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Voerde (Ndrh.) am 23.06.2020 (Drucksache 16/737, 2. Ergänzung DS) abschließend beschlossen. Der Spielplatz „Königring-Nord“ im Stadtteil Voerde-Mitte sollte demnach aufgegeben werden, unter der Voraussetzung, dass an anderer

Stelle ein neuer Spielplatz hergerichtet wird oder vorhandene Spielplätze aufgewertet werden können. Inzwischen sind die Spielgeräte auf dem Spielplatz abgeräumt worden, so dass die Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ zur Naherholung und als Treffpunkt der Bewohner der angrenzenden Wohnbebauung genutzt wird.

Ziel des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 65, 1. Änderung, ist es daher nun, den Spielplatz „Königring-Nord“ in Wohnbauland umzuwandeln.

Durch die Verdichtung der Wohnnutzung im bebauten Innenbereich ist es nicht erforderlich, für die Schaffung von neuem Bauland entsprechende Flächen im Außenbereich zu entwickeln, so dass dieser Außenbereich in der Flächengröße, in der durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 neues Bauland geschaffen wird, erhalten werden kann und nicht umgenutzt werden muss. Dies entspricht dem stadtentwicklungsplanerischen Ziel der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“.

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65, 1. Änderung, ist der als öffentliche Grünfläche im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 65 mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzte Bereich „Königring-Nord“ betroffen. Da dessen Umgebung vollständig bebaut ist, wird im Wesentlichen nur der ehemalige Kinderspielplatz in den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Des Weiteren wird ein Streifen mit einer Breite von 7,5 m nordöstlich der Nordostgrenze des ehemaligen Kinderspielplatzes mit in den Planbereich integriert. Hintergrund hierfür ist, dass die als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 65 festgesetzte Fläche in Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung umgewandelt werden muss, um die neuen Grundstücke von dort erschließen zu können. Diese Erschließung macht es ggf. erforderlich, Straßenbegleitgrün der jetzigen Parkplatzfläche umzuwandeln und als Verkehrsfläche zu versiegeln.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist durch die Verkehrswendeanlage der Kaiserstraße charakterisiert. Südlich des Plangebietes liegt die Verkehrsfläche des Königring. Im Osten entlang des Spielplatzes verläuft ein Geh- und Radweg, der beide Straßen miteinander verbindet und erhalten und nicht in den Bebauungsplan einbezogen werden soll. Er wird derzeit durch eine durchgehende Hecke vom ehemaligen Spielplatz „Königring-Nord“ abgegrenzt. Im Süden des Plangebietes ist eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Umformerstation“ vorhanden. Diese soll erhalten bleiben.

Insgesamt ist das Plangebiet von Einfamilienhäusern umgeben. Dabei variiert die Bauweise von dichten Gartenhofhäusern bis zu freistehenden Gebäuden mit ein und zwei Vollgeschossen. Dabei ist die Umgebung durch Gärten und Vorgärten geprägt.

Das städtebauliche Konzept der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 sieht eine Bebauung durch ein Einzel- oder 2 Doppelhaushälften vor mit maximal 2 Vollgeschossen.

Im Hinblick auf Grün- und Gehölzstrukturen ist im Süden des Plangebietes eine Gehölzgruppe mit einzelnen Bäumen vorhanden, im Westen und Osten sehr markante durchgängige Heckenstrukturen und im Norden eine Gehölzreihe. In diesen Gehölzstrukturen sind jeweils Einzelbäume vorhanden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 sieht eine Erhaltung der Gehölzgruppe im Südwesten sowie eines Großteils der vorhandenen Heckenstrukturen im Westen und Osten des Grundstücks vor. Für den nördlichen Rand des Plangebietes besteht die Zielsetzung, zum Teil eine neue Hecke anzupflanzen, dort die vorhandenen Gehölze jedoch zu beseitigen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.

3. Betrachtung der Arten

Insgesamt bleibt die Artenschutzprüfung bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Die nur national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verböten freigestellt und werden, wie alle übrigen Arten, nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Auf Grund der Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Da sich bei den beiden Schutzkategorien „europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL“ und „europäische Vogelarten“ grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben haben, beispielsweise müssten auch sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden, hat das LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art Betrachtung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt (MUNLV 2007).

Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verböte auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) werden für den durch die Planung betroffenen Messtischquadranten (MTB) 4406, Quadrant 1 – Dinslaken - die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken“, „Säume, Hochstaudenfluren“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ untersucht.

Für diese Lebensraumtypen wird im Folgenden für in dem Messtischblatt aufgeführten Arten mit ungünstigem und sehr ungünstigem Erhaltungszustand der Lebensraum, die Möglichkeit der Beeinträchtigung und die Prognose bei Umsetzung der Planung sowie potentielle Ersatzlebensräume und Maßnahmenvorschläge dargestellt. Dabei umfasst die Aufstellung getrennt die Vogelarten mit sehr ungünstigem und mit ungünstigem Erhaltungszustand.

Name der Tierart	Erhaltungszustand	Artbeschreibung und Lebensraum	Beeinträchtigungen durch die Planung, Prognose	Ersatzlebensräume und Maßnahmen-vorschläge
Säugetiere				
Breitflügel-fledermaus	ungünstig	Die Breitflügel-fledermaus verfügt über zahlreiche Quartiere, die sie regelmäßig wechselt. Dabei spielt die optimale Temperatur eine große Rolle. Weitere Faktoren sind Störungen und Verschmutzungen der Quartiere. Als Sommerquartiere bevorzugt die Fledermausart warme Spalten an oder in Gebäuden. Sie können sich hinter Fassadenverkleidungen Regenrinnen oder Ähnlichem befinden. Manchmal werden die Sommerquartiere auch als Winterquartiere genutzt. Ihre Nahrung ist sehr verschieden. Überwiegend besteht sie aus Käfern und Schmetterlingen. Sie fängt ihre Beute sowohl am Boden als auch in der Luft. Sie leben zum Teil allein, zum Teil auch in kleinen Gruppen. Die	Durch die Baumaßnahmen wird nicht in den Lebensraum der Fledermausart eingegriffen. Quartiere werden nicht beseitigt oder verändert. Lediglich als Jagdgebiet kann auch das Plangebiet in Frage kommen. Dies wird durch die Bebauung und die Versiegelung verändert, jedoch ohne gravierende	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Da die Breitflügel-fledermaus an und in Gebäuden ihre Quartiere hat, wäre es möglich, ggf. an den Neubauten Fledermauskästen anzubringen, um sie bei der Quartiersuche zu unterstützen.

		Jungen werden in sogenannten Wochenstuben geboren und gesäugt. Bei Quartierswechseln klammern sich die Jungtiere an ihren Müttern fest. Auf Grund des Mangels an geeigneten Tages- und Winterschlafquartieren sowie für Wochenstuben sind sie gefährdet und stehen unter Naturschutz. Im Plangebiet selbst sind keine Gebäude vorhanden. Insoweit sind Quartiere für die Breitflügelfledermaus nicht von der Planung betroffen. In den Gebäuden der Umgebung können sich entsprechende Quartiere befinden, so dass sie im Hinblick auf die Nahrungssuche durchaus im Plangebiet vorhanden sein können.	Auswirkungen für die Fledermausart.	
Amphibien				
Kreuzkröte	ungünstig	Die Kreuzkröte bevorzugt trockene, warme und wenig bewachsene Lebensräume mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten und sandigem oder kiesigem Untergrund, der sich gut zum Graben eignet. Sie ist u.a. in Gärten und Brachflächen anzutreffen. Sie benötigt weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- und Kleinstgewässer). Diese sind als Laichplätze Voraussetzung für die Existenz der Art. Die Zerstörung und Beeinträchtigung von Kleingewässern durch Zuschüttung oder Eintrag von Müll oder Dünger gefährdet grundsätzlich die Lebensräume der Kreuzkröte. Grundsätzlich wäre ein Auftreten der Kreuzkröte im Plangebiet möglich, da jedoch kleinere Gewässer vollständig fehlen, ist ein Vorkommen hier nicht zu erwarten.	Laichplätze für die Kreuzkröte sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden. Daher ist ein Auftreten der Kreuzkröte hier nicht gegeben.	Maßnahmen zum Schutz sind nicht erforderlich.
Vögel (Erhaltungszustand sehr ungünstig)				
Flussregenpfeifer	sehr ungünstig	Der Flussregenpfeifer lebt auf Schlamm-, Sand- und Kiesflächen und an Baggerseen. Auch im Bereich des Rheinvorlandes kann er vorkommen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Flussregenpfeifer dar.	Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Girlitz	sehr ungünstig	In Mitteleuropa ist der Girlitz ein Teilzieher. In Deutschland trägt er seine Brut aus. Bevorzugte Habitate sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Versteckmöglichkeiten bieten ihm Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind. Sie dienen als Singwarten und bieten eine Futtergrundlage. Er besiedelt auch Flächen an Mooren oder Bächen. Als Kulturfolger besiedelt er auch kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Man findet ihn in Gärten, Parks, Baumschulen und Obstgärten. Er sucht seine Nahrung in der Regel am Boden. Der Vogel ernährt sich hauptsächlich von Knospen und Samen, im Sommer auch von kleineren Insekten. Seine Nahrung besteht vor allem aus Wildkräutern. Als Nistplatz wählt der Girlitz Nadelbäume oder dichte Bäume und Sträucher. Auch Laubbäume mit Deckung	Der Girlitz kann sowohl im Plangebiet als auch in den Gärten der Umgebung vorkommen. Durch die Baumaßnahmen wird potentiell sein Lebensraum verändert. Er kann jedoch während der Bauphase auf benachbarte Gärten und damit Lebensräume ausweichen. Danach kann der Girlitz in die Fläche des Plangebietes zurückkehren, da die	Zur Vermeidung, den Vogel bei der Brut zu stören, ist ein Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass die Gehölze nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden dürfen. Zum Teil bleiben jedoch auch Gehölze erhalten.

		werden genutzt. Zur Brutzeit verhält sich der Girlitz sehr territorial.	neuen Gärten durchaus Lebensraum für den Girlitz darstellen können.	
Grauammer	sehr ungünstig	Die Grauammer bewohnt offene Landschaften mit einzelnen Bäumen oder Sträuchern. Sie benötigt teilweise dichte Bodenvegetation. In Mitteleuropa nutzt sie extensiv genutztes Grünland, Ackerränder und Brachland. Sie ernährt sich vor allem von Getreidesamen, jedoch auch von Samen von Gräsern, Kräutern und Stauden. Auch nimmt sie Insekten und Larven auf. Grauammern sind Bodenbrüter. Das Nest liegt abseits von Gehölzen in Bereichen mit nicht zu niedriger Vegetation. Ihr Nest besteht überwiegend aus Grashalmen. Die späteste Eiablage erfolgt im Juli. Sie sind Kurz- und Mittelstreckenzieher. Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass die Grauammer im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommt.	Die Art wird durch die Planung nicht berührt, da sie im Plangebiet nicht zu erwarten ist.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Knäkente	sehr ungünstig	Im Mitteleuropa ist die Knäkente ein seltener, lokal konzentrierter Brut- und Sommervogel. Zum Teil trifft man sie hier als Zugvögel, zum Teil überwintert die Knäkente jedoch auch in Deutschland. Der Vogel brütet an Teichen und Mooren, die nährstoffreich sind. Auch kommen sie auf überschwemmten Wiesen und in Entwässerungsgräben vor. Im Winter halten sich Knäkten häufig an Seen und überschwemmten Flussgebieten auf. Die Knäkente lebt von Insekten, Krebsen, Weichtieren und Wasserpflanzen. Während der Brutzeit sind sie sehr territorial mit großen Revieren. Als Brutplatz dient das dicht bewachsene Ufer seichter Gewässer. Das Nest besteht aus einer Mulde, die mit Gras ausgepolstert wird. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Gewässer für die Knäkente als Lebensräume vorhanden, insoweit ist nicht anzunehmen, dass sie hier anzutreffen ist.	Die Art wird nicht beeinträchtigt.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Rebhuhn	sehr ungünstig	Das Rebhuhn ist in Mitteleuropa überwiegend ein Charaktervogel der Feldflur. Das Nest wird am Boden, bevorzugt in guter Deckung, gebaut. Es eignen sich hierfür Feldraine, Weg- und Grabenränder, Wald- und Gehölzränder. Die Henne und die Jungen bleiben häufig bis in den Winter im Familienverband zusammen. Im Plangebiet kann das Rebhuhn sowohl zur Futtersuche als auch zum Brüten theoretisch vorkommen. Die vorhandene Rasenfläche ist jedoch kein besonders geeigneter Standort zum Brüten. Es ist nicht sehr wahrscheinlich auf Grund der zahlreichen zu erwartenden Störungen durch den Menschen oder durch Hunde, dass das Rebhuhn die Grünfläche zum Brüten nutzen wird. Auch zur Futtersuche ist ein Aufenthalt des Rebhuhnes im Plangebiet nicht sehr	Die Art wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da es eher unwahrscheinlich ist, dass sie im Plangebiet angetroffen wird.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

		wahrscheinlich, da hier keine Samen von Feldfrüchten zu finden sind.		
Wiesenpieper	sehr ungünstig	Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der den Winter in Südwesteuropa verbringt. Sein Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen und feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber auch nicht zu dicht und zu hoch sein. Das Nest wird am Boden oftmals in Graben- oder Wegrändern angelegt. Auf Grund der starken menschlichen Störungen ist ein Brüten im Plangebiet eher unwahrscheinlich. Es ist lediglich möglich, dass der Wiesenpieper kurzzeitig zur Futtersuche im Plangebiet und dessen Umgebung lebt.	Die Art wird durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Vögel (Erhaltungszustand ungünstig)				
Bekassine	ungünstig	Die Bekassine gehört zu den Schnepfenvögeln. Zur Brutzeit ist sie in Mooren, auf Feuchtgrünland und auf feuchten Wiesen zu finden. Sie lebt von Insekten, Weichtieren, Samen und Pflanzenteilen. Auf Grund der Erforderlichkeit von feuchten Flächen als Lebensraum und den Störungen im Plangebiet durch den Menschen ist mit einem Vorkommen der Bekassine hier nicht zu rechnen.	Die Art wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Bluthänfling	ungünstig	Der Bluthänfling bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch in Wacholderheiden, Parks oder großen Gärten. Seine Nahrung setzt sich aus Sämereien von Wildkräutern zusammen, aber auch aus kleinen Insekten. Er nistet in Bäumen. Der Bluthänfling kann zur Nahrungssuche derzeit auch im Plangebiet vorkommen. Auch als Nistplatz könnte das Plangebiet und dessen Umgebung von Bedeutung sein.	Durch die Planung wird in Gehölzstrukturen durch die Neubebauung eingegriffen. Hierdurch wird in Lebensraum für die Futtersuche und zum Brüten eingegriffen. Insoweit kann es zu einer Beeinträchtigung von Lebensraum für den Bluthänfling kommen.	Es ist sicherzustellen, dass Gehölze nicht während der Brutzeit des Bluthänflings beseitigt werden. Insoweit ist ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.
Feldlerche	ungünstig	Die Feldlerche brütet in offenem Gelände mit freiem Horizont auf trockenen oder wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Außerhalb der Brutzeit findet man die Feldlerche auf abgeernteten Feldern oder im Winter im Randbereich von Siedlungen. Zum Brüten ist der Bereich des Plangebietes nicht geeignet für die Feldlerche, insbesondere auf Grund von häufigen menschlichen Störungen. Auch zur Futtersuche ist es kein geeigneter Lebensraum.	Die Art wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.	Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche sind nicht erforderlich.
Feldschwirl	ungünstig	Der Feldschwirl lebt in offenen Landschaften, feuchten Wiesen, an Flussufern oder in Heiden. Er benötigt eine ca. 30 cm hohe Krautschicht und höhere Warten wie Stauden, Sträucher oder kleine Bäume. Er kommt an trockenen und feuchten Standorten vor. Sein Nest baut er	In die Art wird nicht eingegriffen.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

		gut versteckt in dichter Vegetation auf dem Boden. Der Feldschwirl wird im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorkommen.		
Feldsperling	ungünstig	Lebensraum des Feldsperlings sind Waldränder, Feldränder, Hecken, Gärten oder der Randbereich von Siedlungen. Der Feldsperling brütet in Gehölzen, Obstgärten, Alleen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Seine Nahrung besteht aus Samen von Gräsern und Kräutern. Das Nest befindet sich in Baumhöhlen, Mauernischen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern oder unter Dächern. Der Feldsperling kann im Plangebiet vorkommen zwecks Futtersuche. Ein Nisten in den Gehölzen des Plangebietes ist möglich. Er ist wenig empfindlich gegenüber Störungen, etwa im Zuge der Baumaßnahmen.	Durch die Baumaßnahmen können Bereiche für den Feldsperling für die Futtersuche, aber auch ggf. zum Brüten verlorengehen. Da das Plangebiet jedoch Teil eines größeren Bereiches aus Gärten ist, kann er auf benachbarte Flächen ausweichen und das Plangebiet nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder besiedeln.	Um zu vermeiden, dass eine Brut in den Gehölzen beeinträchtigt wird, die für die Neubebauung beseitigt werden müssen, ist ein Artenschutzhinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, gemäß dem eine Beseitigung der Gehölze nicht während der Brutzeit erlaubt ist.
Gartenrotschwanz	ungünstig	Der Gartenrotschwanz ist an alten Baumbestand gebunden und besiedelt lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Häufig ist er auch in Siedlungsnähe zu finden. Er kommt in allen Naturräumen vor, wobei Verbreitungsschwerpunkte Heidelandschaften sind. Früher kam der Vogel in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen sowie in Feldgehölzen und in lichten Mischwäldern vor. Mittlerweile findet er sich hauptsächlich in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern. Das Nest wird zwischen April bis Juni in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe angelegt. Zweitgelege sind möglich. Der Vogel kann zur Futtersuche das Plangebiet auf Grund der vorhandenen Gehölze als Lebensraum haben. Da Halbhöhlen nicht oder nur sehr wenige vorhanden sein werden, ist eine Nutzung des Bereiches zur Brut eher unwahrscheinlich. Auch sind die Störungen durch den Menschen bei der Bewertung eines möglichen Vorkommens zu berücksichtigen.	Auf Grund der geringen Fläche, die durch die Bebauung und die Neuversiegelung verloren geht, wird auch der potentielle Bereich für den Gartenrotschwanz für die Futtersuche kaum eingeschränkt. Gehölze bleiben zum Teil bestehen. Sollte der Gartenrotschwanz zur Futtersuche im Plangebiet anzutreffen sein, kann er während der Baumaßnahme auf die Nachbarbereiche ausweichen und nach dessen Abschluss die neuen Gärten wieder besiedeln. Ein Eingriff in die Art ist nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Habicht	ungünstig	Für das Vorkommen des Habichts zwingend erforderlich ist ein für die Horstlage geeigneter, ca. 60 Jahre alter Baumbestand und ein ausreichendes Angebot an mittelgroßen Vögeln und Säugetieren. Das Territorium ist mit ca. 3.000 ha durchschnittlich sehr groß. Es ist möglich, dass das Plangebiet Teil des Territoriums eines Habichts ist.	Die Planungsmaßnahme hat einen sehr geringen Umfang. Auf Grund des von ihm genutzten sehr großen Territoriums kommt es nicht zu Beeinträchtigungen im Hinblick auf seinen Lebensraum.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Kleinspecht	ungünstig	Der Kleinspecht stellt relativ hohe Anforderungen an seinen Lebensraum. Er bevorzugt Waldgebiete und Gehölze mit einem guten Bestand an alten Laubbäumen. Pappeln, Weiden und Erlen sind wichtig. Weiterhin sind einige hohe, isoliert stehende Laubbäume wichtig für	Durch die Planung ist der Lebensraum des Kleinspechts nicht betroffen.	Besondere Maßnahmen zu dessen Schutz sind nicht erforderlich.

		seinen Lebensraum, ebenso ein Anteil an Totholz. Bevorzugt lebt die Art in Auwaldgebieten, in Erlenbrüchen oder Eichen-Hainbuchenwäldern. Das Plangebiet und dessen direkte Umgebung ist kein geeigneter Lebensraum.		
Krickente	ungünstig	Es handelt sich bei der Krickente um Zugvögel, die auch in Deutschland ihre Brutgebiete hat. Zur Brut ist die Krickente auf flache, nährstoffreiche Kleingewässer, etwa in Mooren, angewiesen. An den Gewässern soll eine gut entwickelte Ufervegetation vorhanden sein. Die Gewässer können auch vollständig von Wald umschlossen sein. Der Vogel brütet jedoch auch in Überschwemmungsgebieten von Flüssen. Als Nahrung nutzt sie das Nahrungsangebot von Schlick- und Uferzonen. Dabei hat ihre Nahrung sowohl tierische als auch pflanzliche Komponenten. Sie ist ein Allesfresser und ist auch auf abgeernteten Stoppelfeldern zu finden. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht zu erwarten.	Durch die Planungsmaßnahme wird nicht in die Art eingegriffen.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Kuckuck	ungünstig	Für den Kuckuck müssen ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten vorhanden sein. Er kommt auch in den Randgebieten von Städten vor. Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Er ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelzen, Neuntöter, Heckenbraunellen, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren. Es ist möglich, dass der Kuckuck im Plangebiet und in den Gärten der Umgebung vorkommt, da er hier Nahrung finden wird sowie ggf. die entsprechenden Wirtsvögel anzutreffen sind.	Durch die Baumaßnahmen wird ggf. in den Lebensraum des Kuckucks und seiner Wirtsvögel eingegriffen. Der Eingriff ist jedoch nur sehr gering, da nur wenig Fläche und wenig vorhandene Vegetation verlorengeht. Auch kann er wie auch seine Wirtsvögel auf benachbarte Bereiche wie Gärten ausweichen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes und damit seines lokalen Vorkommens ist daher nicht zu rechnen.	Besondere Maßnahmen zum Schutz des Kuckucks sind nicht erforderlich.
Löffelente	ungünstig	Die Löffelente ist ein Mittelstreckenzieher. In Mitteleuropa ist er ein Brutvogel. Zum Teil überwintert der Vogel auch im Binnenland. Sie bevorzugt als Lebensraum Gewässer mit vegetationsreichen und mit dichtem Schilf bewachsene Uferzonen. Besonders geeignet sind Klein- und Kleinstgewässer größerer Seen oder Teiche, sofern sie auch offene und nicht verkrautete Wasserflächen aufweisen. Sie nutzt auch Feuchtgrünland mit Flutmulden sowie umfangreichen Grabensystemen. Nahrung sucht sie vorwiegend im Wasser. Die Brut erfolgt am Boden nah am Wasser und gut in der Vegetation versteckt. Bevorzugt wird das Ufergebüsch.	In die lokale Art wird durch die Planung nicht eingegriffen	Besondere Maßnahmen zum Schutz der Vogelart sind nicht erforderlich.

		Da Gewässer im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden sind, ist mit einem Vorkommen hier nicht zu rechnen.		
Mehl- schwalbe	ungünstig	In Europa ist die Mehlschwalbe überwiegend ein Kulturfolger, der die offene und besiedelte Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt. Sie ist auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dies ermöglicht ihnen die Jagd, auch wenn sie bei schlechtem Wetter niedrig fliegen. Die Nähe zu größeren Gewässern ist gleichfalls erforderlich, um geeignetes Nistmaterial zu finden. Im Rheinvorland von Voerde (Ndrh.) kann die Mehlschwalbe vorkommen. Es ist möglich, dass die Mehlschwalbe zur Futtersuche das Plangebiet überfliegt.	Das Gebiet für die Futtersuche für die Mehlschwalbe ist sehr groß. Das Plangebiet dagegen ist nur sehr klein. Daher wird die Art nicht beeinträchtigt.	Besondere Maßnahmen zum Schutz der Mehlschwalbe im Plangebiet sind nicht erforderlich.
Nachtigall	ungünstig	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Die Nahrung besteht aus Kleintieren, vor allem aus Insekten, aber auch aus Regenwürmern, im Spätsommer auch aus Beeren und Samen. Es ist möglich, dass die Nachtigall im Plangebiet zur Futtersuche vorkommt. Auf Grund der häufigen Anwesenheit von Menschen wird sie die für Bebauung vorgesehene Fläche kaum als Brutplatz auswählen.	Durch die Planung wird in die Art nicht eingegriffen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann sie zur Futtersuche auf benachbarte Gärten ausweichen. Im Anschluss kann sie die neuen Gärten wieder als Lebensraum besiedeln.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Neuntöter	ungünstig	Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher, der im südlichen Teil Afrikas überwintert. Er besiedelt gern heckenreiches Grün- und Weideland. Der Vogel bevorzugt gut überschaubares, offenes Gelände mit niedrigem oder kargem Bewuchs im Wechsel mit versprengten Hecken oder Gehölzen. In der Kulturlandschaft ist der Neuntöter oft nur noch in für ihn geeigneten Randbereichen zu finden wie etwa brachliegenden, verbuschten Flächen. Für den Neuntöter handelt es sich bei dem Plangebiet und dessen Umgebung nicht um einen bevorzugten Lebensraum.	Durch die Planung ist der Lebensraum des Neuntöters mit großer Wahrscheinlichkeit nicht betroffen.	Besondere Maßnahmen zu dessen Schutz sind nicht erforderlich.
Rauch- schwalbe	ungünstig	Die Rauchschwalbe gilt als klassischer Kulturfolger. Sie lebt vor allem im ländlichen Raum. Sie baut innerhalb von Gebäuden ihr Nest. Es ist möglich, dass die Rauchschwalbe im Rheinvorland von Voerde (Ndrh.) vorkommt. Das Plangebiet wird sie dabei ggf. nur zum Jagen überfliegen, ein Nestbau im Plangebiet ist ausgeschlossen. Das Überfliegen des Plangebietes zur Nahrungssuche ist zukünftig weiterhin möglich. Gegenüber Störungen verhält sie sich wenig empfindlich.	Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Rauchschwalbe ist durch die Planung nicht gegeben	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Star	ungünstig	Der Star ist in Europa flächendeckend verbreitet. Er fehlt nur in geschlossenen Waldgebieten und in völlig ausgeräumten Kulturlandschaften. Sein Nest baut er in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen wie Baumhöhlen, Felsspalten oder Hohlräumen an Gebäuden. Der Star wird wahrscheinlich auch im Plangebiet vorkommen. Da jedoch keine Möglichkeiten zum Brüten vorhanden sind, wird er nur zur Futtersuche das Plangebiet besiedeln.	Bei der Durchführung von Baumaßnahmen kann es zu Störungen kommen, die jedoch keine wesentlichen Beeinträchtigungen seines Lebensraumes darstellen. Er kann dann zudem leicht auf benachbarte Bereiche ausweichen.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Steinkauz	ungünstig	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (vor allem in Obstbäumen und Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gern werden auch Nistkästen angenommen. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km). Da das Plangebiet von besiedeltem Raum umgeben ist und keine typischen Bereiche zum Brüten und jagen im Plangebiet gegeben sind, ist mit einem Vorkommen des Steinkauzes hier nicht zu rechnen.	Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Art.	Maßnahmen zum Schutz des Steinkauzes sind nicht erforderlich.
Ufer-schwalbe	ungünstig	Uferschwalben benötigen lehmige oder festsandige Steilufer und Abbruchkanten zur Anlage ihrer Brutröhren. Sie besiedeln zur Brutzeit auch Flussufer. Die Uferschwalbe wird, wenn überhaupt, nur auf Futtersuche durch Überfliegen im Plangebiet vorkommen, da Steilufer und Abbruchkanten hier komplett fehlen.	Ihr Lebensraum wird durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.	Besondere Maßnahmen zum Schutz der Uferschwalbe sind nicht erforderlich.
Wachtel	ungünstig	Die Wachtel ist ein Zugvogel und tritt in NRW als mittelhäufiger Brutvogel auf. Sie kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (vor allem Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Plangebiet und dessen Umgebung bieten keine typischen Lebensräume für die Wachtel. Sie könnte ggf. zur Futtersuche das Plangebiet aufsuchen.	Die Art wird durch die Planung nicht betroffen. Sie können bei Durchführung der Baumaßnahmen auf benachbarte Lebensräume ausweichen und danach ggf. zur Futtersuche erneut in die neu entstandenen Gärten kommen.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Waldohr-eule	ungünstig	Die Waldohreule ist eine nachtaktive Greifvogelart. Sie ist vornehmlich in lichten Wäldern mit offenen Flächen sowie in der Nähe von Feldern mit Feldgehölzen	In die Art wird durch die Planung nicht eingegriffen.	Durch die Aufnahme eines Artenschutzhinweises in den Bebauungsplan ist

		anzutreffen. Da die Vögel Freiflächen für die Jagd benötigen, bevorzugen sie offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs. Den Waldrand nutzt die Waldohrheule als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier. Zur Brut nutzt sie alte Nester von Krähen oder Elstern. Wo solche Waldränder fehlen, weicht sie auch in kleinere Gehölzgruppen oder Hecken aus. Sie besiedelt auch Randbereiche von Städten, insbesondere wenn diese Flächen an landwirtschaftliche Nutzungen angrenzen. Das Plangebiet bildet keinen typischen Lebensraum für die Waldohrheule. Sie könnte jedoch zum Brüten die Gehölze im südlichen Teil des Plangebietes nutzen. Diese bleiben erhalten.	Während der Baumaßnahme kann sie auf benachbarte Lebensräume ausweichen. Die Gehölze im Süden der Fläche bleiben weitestgehend erhalten, so dass sie diese nach der Baumaßnahme zum Brüten nutzen könnte.	sicherzustellen, dass Bäume und Sträucher nicht innerhalb der Brutzeit entfernt werden dürfen.
--	--	--	--	---

Bei der Durchführung der Artenschutzprüfung sind die anlagen-, betriebs- und baubedingten Störungen zu berücksichtigen.

Die anlagenbedingten Störungen sind im Wesentlichen oben umfassend untersucht worden.

Betriebsbedingte Störungen ergeben sich aus der neuen und der bestehenden Nutzung. Sie ergeben sich vor Allem aus Störungen durch den Menschen. So kann allein deren Nähe und Anwesenheit schon eine Beeinträchtigung bedeuten. Viele Tiere ergreifen, wenn die Fluchtdistanz unterschritten wird, die Flucht. Auch menschliche Geräusche können zu Beeinträchtigungen führen wie Sprechen und Rufen. Häufig werden beim Spaziergehen Hunde mitgeführt, die z.T. freilaufend, in die Freiflächen und Gehölze eindringen und damit die Tiere stören. Auch der Autoverkehr hat durch das Fahrzeug selbst, aber auch durch die Immissionen, negative Folgen für die Fauna. Jedoch ist die Frequentierung auf den Straßen „Königring“ und „Kaiserstraße“ sehr gering. Durch die Planung wird die öffentliche Grünfläche, die derzeit zur Naherholung der in der Umgebung lebenden Bevölkerung genutzt wird, in Bauland umgewandelt. Die neu entstehenden privaten Gärten werden einen neuen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten darstellen. Jedoch entstehen durch die zukünftigen Gartennutzer auch neuartige Störungen für Tiere, insbesondere für Vögel.

Baubedingte Störungen ergeben sich aus der Neubebauung und die Einrichtung der entsprechenden Baustellen. Diese sind jedoch nur vorübergehend und werden im Hinblick auf den Zeitpunkt der Störung auch nicht unbedingt zeitlich zusammenfallen. Es ist nicht auszuschließen, dass einige Tierarten durch den Lärm und Fahrzeugverkehr aus dem Gebiet und der direkten Umgebung verdrängt werden, jedoch ist auch davon auszugehen, dass diese Arten, wenn das Gebiet weiterhin die Voraussetzungen hierfür erfüllt, in den neuen, veränderten Lebensraum zurückkehren werden.

Insgesamt ist durch die Planung eine, wenn auch geringfügige Beeinträchtigung von Lebensräumen von Tieren nicht auszuschließen. Die bisher als Rasen genutzte Fläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche wird derzeit auf Grund der menschlichen Störungen keinen geeigneten Raum für Bodenbrüter darstellen. Insoweit fällt für die bodenbrütenden Vogelarten kein bestehender Lebensraum zum Brüten weg. Vögel, die bisher in den vorhandenen Gehölzen an den Rändern des Plangebietes gebrütet haben, können dies zum großen Teil weiterhin tun, wahrscheinlich nur unterbrochen durch die Zeit der Baumaßnahme selbst. Während dieser Zeit können sie auf benachbarte Flächen wie Gärten ausweichen. Zur Nahrungssuche können Vögel zukünftig die neu entstehenden Hausgärten aufsuchen, so dass durch sie neuer und nur geringfügig andersartiger Lebensraum als der Heutige geschaffen wird.

Mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung von Lebensräumen von Tierarten mit ungünstigem oder sehr ungünstigem Erhaltungszustand ist durch das Planvorhaben nicht zu rechnen. Bei Einhaltung der Artenschutzhinweise werden daher mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65, 1. Änderung, keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst.

4. Zusammenfassung

Das Plangebiet und dessen Umgebung umfasst mehrere Lebensraumtypen, wie sie auf den Messtischblättern des LANUV aufgeführt sind.

Dies sind die Lebensräume

- „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“,
- „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und
- „Säume, Hochstaudenfluren“.

Entsprechend wurden sie über das Messtischblatt des LANUV NRW untersucht. Dort sind als Säugetiere in ungünstigem Erhaltungszustand eine Fledermausart, als Amphibien in ungünstigem Erhaltungszustand eine Krötenart sowie Vögel mit ungünstigem und sehr ungünstigem Erhaltungszustand aufgeführt.

Durch den Bebauungsplan wird eine öffentliche Grünfläche, derzeit genutzt als kleine Parkanlage, in Wohnbebauung und privates Gartenland umgewandelt. Dabei bleiben die derzeit vorhandenen Gehölze zum Teil erhalten und werden entsprechend als zu erhalten festgesetzt.

Die auf dem Messtischblatt aufgeführte Breitflügelfledermaus benötigt Gebäude zum Nisten. Diese sind derzeit im Plangebiet nicht vorhanden. Der Raum bleibt zum Jagen weiterhin erhalten. Insoweit ist die Planung diesbezüglich unproblematisch.

An Amphibien mit ungünstigem Erhaltungszustand ist im Messtischblatt die Kreuzkröte aufgeführt. Da Wasserflächen im Plangebiet und in dessen Umgebung nicht vorhanden sind, ist mit einem Vorkommen dieser Art hier nicht zu rechnen.

Die Gehölze im Plangebiet und dessen Umgebung sowie die Rasenfläche im Zentrum des Plangebietes sind Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, darunter wahrscheinlich solche auch mit ungünstigem und sehr ungünstigem Erhaltungszustand. Sie finden in dem Bereich Nahrung und Platz zum Brüten. Dabei ist zwischen Bodenbrütern und solchen Arten zu unterscheiden, die in Bäumen und Sträuchern bzw. Hecken nisten. Die Rasenfläche ist jedoch auf Grund der menschlichen Nutzung und der Tatsache, dass sie auf Grund ihres niedrigen Bewuchses keine Deckung bietet, nicht für Bodenbrüter geeignet. Die vorhandenen Gehölze eignen sich jedoch für einige Vogelarten zum Brüten. Es sollten daher Artenschutzhinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden, dahingehend, dass während der Brutzeit keine Gehölze beseitigt werden dürfen.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden, was bedeutet, dass auch kein ökologischer Ausgleich vorgesehen werden muss. Zum Teil werden jedoch unabhängig davon Gehölze als zu erhalten festgesetzten. Auch soll entlang der Nordseite der Baugrundstücke eine neue Hecke angepflanzt werden.

Insgesamt stellt die umzuwandelnde Parkanlage keinen einzigartigen Lebensraum dar. Es ist jedoch durch die Planung eine sehr geringfügige Beeinträchtigung von Lebensräumen weniger, auch gefährdeter planungsrelevanter Arten nicht vollständig auszuschließen. Dabei können diese Arten jedoch auf benachbarte Bereiche ausweichen und nach der Baumaßnahme auch die neu geschaffenen Gärten als Lebensräume nutzen. Zudem ist das Plangebiet sehr klein und seine Bebauung hat nur geringe Auswirkungen.

Mit der Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von gefährdeten Tierarten ist durch die Bauleitplanung nicht zu rechnen.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

5.Literaturverzeichnis

- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, „Kartieranleitung Biotoptypen NRW“,
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, „Geschützte Arten in NRW“ und
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, „Planungsrelevante Arten in NRW“.

Voerde (Ndrh.), im Dezember 2023

Im Auftrag
Gudd